

# **Satzung**

**des Wetteraukreises über die  
Förderung in Kinder-  
tagespflege und Erhebung von  
Kostenbeiträgen**



## Inhalt

Präambel.....	3
Allgemeine Vorschriften .....	3
§ 1 Anspruch .....	3
§ 2 Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen .....	3
§ 3 Betreuung in Rand- und Nachtzeiten .....	5
§ 4 Hospitation .....	6
§ 5 Ausfallzeiten .....	6
§ 6 Pauschale für die Teilnahme an Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan (BEP).....	7
§ 7 Eingewöhnung .....	7
§ 8 Besonderer Förderbedarf .....	7
§ 9 Fälligkeit.....	7
§ 10 Partizipation.....	7
§ 11 Beitragspflichtiger Personenkreis.....	8
§ 12 Beitragszeitraum .....	8
§ 13 Höhe des Kostenbeitrages .....	8
§ 14 Einkommensermittlung.....	9
§ 15 Fälligkeit.....	9
§ 16 Erlass des Kostenbeitrags.....	9
Schlussbestimmungen .....	10
§ 17 Inkrafttreten/Außerkräfttreten.....	10
Anlagen.....	11

Aufgrund der §§ 5 und 30 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.183), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), der §§ 1 und 2 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), der §§ 22 bis 24 und 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2724; 2023 I Nr. 19) und der §§ 29 und 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) hat der Kreistag des Wetteraukreises am 30.10.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

## **Präambel**

Das Jugendamt – Fachdienst Beratung und Förderung – des Wetteraukreises erbringt auf Antrag und im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit gemäß § 86 SGB VIII nach Maßgabe der §§ 22 ff. SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen.

Mit dieser Satzung werden die Durchführung der Kindertagespflege, die Gewährung laufender Geldleistung sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen geregelt. Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 23, 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Absatz 1 Ziffer 3, Absatz 3 und 4 SGB VIII durch den Wetteraukreis als Träger der Jugendhilfe ein Kostenbeitrag erhoben.

## **Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Anspruch**

Der Grundanspruch auf einen Betreuungsplatz in Kindertagespflege besteht im Wetteraukreis im Umfang von 35 Wochenstunden. Über einen darüber hinausgehenden Anspruch entscheidet der Wetteraukreis anhand des individuellen Bedarfs des Kindes. Entsprechende Nachweise sind der Fachstelle Familienförderung vorzulegen.

### **§ 2 Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen**

1. Kindertagespflege ist ein privatrechtliches Betreuungsverhältnis zwischen einer Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten, das auf Antrag der Erziehungsberechtigten bei dem öffentlichen Jugendhilfeträger mit kommunalen Zuwendungen und der Weiterleitung von Landesförderungen finanziert wird.

2. Die laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand, einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung, Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung, die hälftige Erstattung zu einer angemessenen Alterssicherung sowie einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung an die Kindertagespflegeperson.
3. Die Höhe der Beträge für Sachaufwand und Anerkennung der Förderungsleistung werden vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt. Die entsprechenden Beträge ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Satzung.
4. Der Sachaufwand und der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson werden monatlich als Pauschalbetrag ausgezahlt. Der nach § 32a HKJGB weiterzuleitende Betrag der Landesförderung für Kindertagespflege ist im Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung enthalten. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung wird aufgrund der Beschlüsse der Hessischen Jugendhilfekommission SGB VIII in Anlehnung an die tarifliche Fortschreibung der Entgeltvereinbarung in der Jugendhilfe gemäß der Hessischen Rahmenvereinbarung zu §§ 78 a ff. SGB VIII regelmäßig dynamisiert. Die Höhe des Sachaufwands wird in Abhängigkeit zum Mietobergrenzenkonzept des Wetteraukreises angepasst. Die Überprüfung findet in der Regel alle zwei Jahre statt.
5. Die Höhe erstattungsfähiger Beträge im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 3. und 4. SGB VIII richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
6. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (Eingruppierung) berücksichtigt die Qualifikation der Kindertagespflegeperson (Gruppe 1 und 2) sowie die Dauer (Stufen 1 – 3) ihrer Tätigkeit in der Kindertagespflege bzw. Zeiten einer einschlägigen Berufserfahrung als pädagogische Fachkraft im Sinne von § 25 b Abs. 1 HKJGB in Kinderbetreuungseinrichtungen.

Voraussetzung für die Einstufung in Gruppe 1:

- ist die erfolgreiche Teilnahme an der Grundqualifizierung von mindestens 160 Unterrichtseinheiten, sowie die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII.

Voraussetzung für die Einstufung in Gruppe 2:

- ist darüber hinaus der Abschluss „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V., Berlin bzw.
- die Anerkennung als pädagogische Fachkräfte im Sinne von § 25 b Abs. 1 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB).

Voraussetzung Stufenaufstieg:

Ein Aufstieg in die nächste Stufe erfolgt, wenn eine Kindertagespflegeperson fünf Jahre in der Kindertagespflege tätig war. Darüber hinaus muss sie jährlich an 20 Unterrichtseinheiten tätigkeitsbegleitender Qualifizierung und an 4 Unterrichtseinheiten Erfahrungsaustausch teilnehmen, sowie im Abstand von zwei Jahren den Erste-Hilfe-Kurs am Kind aufgefrischt haben.

Qualifiziert sich eine in Gruppe 1 befindliche Kindertagespflegeperson weiter und erreicht die Gruppe 2 werden bisherige Tätigkeitszeiten berücksichtigt.

7. Die Kindertagespflegeperson erhält zusätzlich zu den bewilligten Betreuungsstunden eine Pauschale für Vor- und Nachbereitungszeiten pro Kind sowie einen Sockelbetrag unabhängig von den in Betreuung befindlichen Tageskindern. Die entsprechenden Beträge ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Satzung. Die Beträge werden entsprechend dem Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung aufgrund der Beschlüsse der Hessischen Jugendhilfekommission SGB VIII in Anlehnung an die tarifliche Fortschreibung der Entgeltvereinbarung in der Jugendhilfe gemäß der Hessischen Rahmenvereinbarung zu §§ 78 a ff. SGB VIII dynamisiert.
8. Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor diesem Termin, reduziert sich in diesen Fällen die laufende Geldleistung für diesen Monat um die Hälfte.
9. Die Ausgestaltung der laufenden Geldleistung ist gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII leistungsgerecht. Private Zuzahlungen von Dritten - insbesondere der Erziehungsberechtigten - sind in der Systematik der §§ 22 ff. SGB VIII grundsätzlich nicht vorgesehen.

### **§ 3 Betreuung in Rand- und Nachtzeiten**

1. In der Betreuung in den Randzeiten (Montag bis Freitag von 5:00 Uhr bis 7:00 Uhr, von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr) wird der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung um 25 % nach der jeweiligen Eingruppierung erhöht.
2. In der Betreuung in der Nachtzeit (von 21:00 Uhr bis 5:00 Uhr) wird der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung um 65 % nach der jeweiligen Eingruppierung reduziert.
3. In der Betreuung am Wochenende (von Samstag 5:00 Uhr bis Montag 5:00 Uhr) wird der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung um 25 % nach der jeweiligen Eingruppierung erhöht. Findet in diesem Zeitraum Betreuung in der Nachtzeit statt, wird der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung um 40 % nach der jeweiligen Eingruppierung reduziert.
4. Die Betreuung an Feiertagen wird wie Betreuung am Wochenende behandelt.

## **§ 4 Hospitation**

Kindertagespflegepersonen, die durch die Fachstelle Familienförderung als Hospitationsstelle anerkannt sind, erhalten für jede Begleitung einer Hospitation im Umfang von 40 Unterrichtseinheiten einen Betrag in Höhe von 200,00 €. Voraussetzung ist, dass die Zuweisung der Hospitation durch die Fachstelle Familienförderung erfolgt ist.

## **§ 5 Ausfallzeiten**

1. Für die nachfolgend aufgeführten Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wird die laufende Geldleistung weiter gezahlt.
2. Der Kindertagespflegeperson stehen bei einer 5-Tage-Woche
  - 30 Tage Urlaub,
  - 10 Krankheitstage und
  - 1 Fortbildungstagpro Kalenderjahr zu.

Betreut die Kindertagespflegeperson weniger Wochentage, sind die Urlaubs- und Krankheitstage entsprechend zu kürzen.

3. Urlaubs-, Fortbildungs- sowie Krankheitstage sind nicht in das Folgejahr übertragbar.
4. Ausfallzeiten sind dem Wetteraukreis, Fachstelle Familienförderung, umgehend durch die Kindertagespflegeperson anzuzeigen. Sofern Krankheitstage als Ausfallzeit geltend gemacht werden, sind diese Zeiten dem Wetteraukreis nachzuweisen. Im Einzelfall kann der Wetteraukreis die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Die Kosten hierfür sind von der Kindertagespflegeperson zu tragen.
5. Der 24.12. sowie der 31.12. sind betreuungsfreie Tage.
6. Nehmen Erziehungsberechtigte bei plötzlichem Ausfall der Kindertagespflegeperson eine Vertretungskindertagespflegeperson in Anspruch, erhält diese die laufende Geldleistung aufgrund ihrer Einstufung und tageweise für die tatsächlich geleisteten Vertretungstage. Die Vertretung muss im Vorfeld durch die Fachstelle Familienförderung genehmigt worden sein.
7. Urlaub ist zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu koordinieren. Sofern es den Eltern nicht möglich ist, Urlaub zu nehmen, sind der Fachstelle Familienförderung entsprechende schriftliche Nachweise des Arbeitgebers vorzulegen.

## **§ 6 Pauschale für die Teilnahme an Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)**

Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson erhöht sich pro Kind und Stunde um 0,05 €.

Die Kindertagespflegeperson muss dazu an einer Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan im Umfang von mindestens drei Tagen teilgenommen haben. Innerhalb von höchstens 5 Jahren muss erneut eine Fortbildung besucht worden sein.

## **§ 7 Eingewöhnung**

Für die Dauer der zwingend vorgegebenen Eingewöhnungszeit besteht Anspruch auf die angemessenen Kosten für den Sachaufwand und auf den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung im Umfang der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit.

## **§ 8 Besonderer Förderbedarf**

1. Der besondere Förderbedarf eines Kindes ist von den Sorgeberechtigten geltend zu machen. Er kann bei einem Anspruch auf Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) oder in anderen Beeinträchtigungen des Kindes begründet sein.
2. Zur Feststellung des besonderen Förderbedarfs ist zwingend eine sozialpädagogische oder eine ärztliche Stellungnahme vorzulegen.
3. Ist der besondere Förderbedarf festgestellt, wird der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung um 25 %, in besonders begründeten Fällen um 50 % erhöht.
4. Die Erhöhung gilt auch für die Betreuung in Rand- und Nachtzeiten.

## **§ 9 Fälligkeit**

Die Auszahlung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand und des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung erfolgt zum Monatsanfang durch monatliche Teilzahlungen in Höhe von mindestens 80 Prozent (Abschlag). Die darüber hinausgehende Auszahlung wird zum Monatsende spitz abgerechnet. Als Grundlage der Auszahlung ist als Nachweis der Betreuungsvertrag vorzulegen. Änderungen der vereinbarten Betreuungszeiten sind dem Jugendamt anzuzeigen.

## **§ 10 Partizipation**

Die Akteure der Kindertagespflege im Wetteraukreis werden an der Fort- und Weiterentwicklung angemessen beteiligt.

## **§ 11 Beitragspflichtiger Personenkreis**

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden Kostenbeiträge erhoben. Die Kostenbeiträge werden von den im Haushalt lebenden Eltern oder dem im Haushalt lebenden Elternteil erhoben, die Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII in Anspruch nehmen. Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 12 Beitragszeitraum**

1. Der Beitragszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum für die Kindertagespflege. Maßgeblich ist das Jahresbruttoeinkommen des aktuellen Jahres.
2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auf jeden Kalendermonat, in dem sich das Kind mindestens zeitweise in Kindertagespflege befindet. Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor diesem Termin, reduziert sich der Kostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte.
3. Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson, für die Anspruch auf die laufende Geldleistung besteht, befreien nicht von der Kostenbeitragspflicht.

## **§ 13 Höhe des Kostenbeitrages**

1. Der monatliche Kostenbeitrag wird unter Berücksichtigung des bewilligten Umfangs der Kindertagespflege und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner festgesetzt.
2. Betreuungsstunden während der Nachtzeiten zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr fließen mit nur 50 % in die Berechnung der wöchentlichen Betreuungsstunden gemäß Absatz 1 ein.
3. Die Aufstellung der Kostenbeiträge ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.
4. Eltern sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben.
5. Soweit für mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Kindertagespflege gewährt wird, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind, das gleichzeitig in Kindertagespflege betreut wird, um jeweils 50 %.

6. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der laufenden Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege wird zum 01.01. eines jeden Jahres aufgrund der Beschlüsse der Hessischen Jugendhilfekommission SGB VIII in Anlehnung an die tarifliche Fortschreibung der Entgeltvereinbarungen in der Jugendhilfe gemäß der Hessischen Rahmenvereinbarung zu §§ 78a ff. SGB VIII dynamisiert.

Die Kostenbeiträge der Eltern oder des Elternteils werden an diese Entwicklung ebenfalls zum 01.01. eines jeden Jahres angepasst.

### **§ 14 Einkommensermittlung**

1. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der in § 11 genannten Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) („Bruttoeinkommen“), vermindert um die Freibeträge für das sächliche Existenzminimum sowie den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes und der weiteren im Haushalt lebenden Kinder. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder Partners ist nicht zulässig. Als Einkommen gelten auch die in § 22 EStG, sowie in § 32b EStG genannten Einkünfte.
2. Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

### **§ 15 Fälligkeit**

Die Kostenbeiträge werden monatlich im voraus fällig. Sie sind jeweils zum 01. eines Monats an den Wetteraukreis zu entrichten.

### **§ 16 Erlass des Kostenbeitrags**

Ist der Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 1 Nummer 3 SGB VIII den Beitragspflichtigen nicht zumutbar, kann er auf Antrag gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden; auf Verlangen sind dafür die erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise vorzulegen.

## Schlussbestimmungen

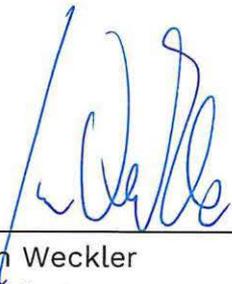
### § 17 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Die Satzung des Wetteraukreises über die Gewährung laufender Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen vom 8. April 2022 sowie die Satzung des Wetteraukreises über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag gemäß § 90 SGB VIII bei Kindertagespflege vom 17. Dezember 2018 tritt zum Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.  
Friedberg (Hessen), den 07.11.2024

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises



---

Jan Weckler  
Landrat



---

Marion Götz  
Kreisbeigeordnete

## **Anlagen**

### Anlage 1

Monatlich laufende Geldleistung pro Kind in Kindertagespflege ab 01.01.2025

- Betrag für die Förderungsleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2. SGB VIII
- Betrag für den Sachaufwand gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1. SGB VIII

### Anlage 2

Kostenbeitragstabelle Kindertagespflege ab 01.01.2025

**Anlage 1**

**Monatlich laufende Geldleistung pro Kind in Kindertagespflege ab 01.01.2025  
Betrag für die Förderungsleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2. SGB VIII**

Wöchentliche Betreuungszeit		5 bis 10 Stunden	Mehr als 10 bis 15 Stunden	Mehr als 15 bis 20 Stunden	Mehr als 20 bis 25 Stunden	Mehr als 25 bis 30 Stunden	Mehr als 30 bis 35 Stunden	Mehr als 35 bis 40 Stunden	Mehr als 40 bis 45 Stunden	Mehr als 45 Stunden	Vor- und Nachberei- tungszeit
<b>Gruppe 1</b>	<b>Stufe 1:</b>										
	Förderungsleistung	120,81 €	196,29 €	271,80 €	347,29 €	422,79 €	498,30 €	573,79 €	649,29 €	724,78 €	12,59 €
	<b>Stufe 2:</b>										
	Förderungsleistung	138,67 €	225,35 €	312,02 €	398,70 €	485,37 €	572,04 €	658,71 €	745,38 €	832,06 €	13,79 €
<b>Gruppe 2</b>	<b>Stufe 3:</b>										
	Förderungsleistung	156,15 €	253,74 €	351,33 €	448,93 €	546,53 €	644,11 €	741,71 €	839,30 €	936,89 €	14,63 €
	<b>Stufe 1:</b>										
	Förderungsleistung	138,67 €	225,35 €	312,02 €	398,70 €	485,37 €	572,04 €	658,71 €	745,38 €	832,06 €	13,79 €
<b>Gruppe 2</b>	<b>Stufe 2:</b>										
	Förderungsleistung	160,92 €	261,48 €	362,06 €	462,64 €	563,21 €	663,78 €	764,36 €	864,92 €	965,50 €	15,18 €
	<b>Stufe 3:</b>										
	Förderungsleistung	183,16 €	297,64 €	412,11 €	526,58 €	641,05 €	755,53 €	870,00 €	984,47 €	1.098,95 €	16,56 €

**Monatlicher Sockelbetrag für Vor- und Nachbereitungszeiten an die Kindertagespflegeperson**

<b>Gruppe 1</b>	<b>Stufe 1:</b>	11,62 €
	<b>Stufe 2:</b>	12,73 €
	<b>Stufe 3:</b>	13,50 €

<b>Gruppe 2</b>	<b>Stufe 1:</b>	12,73 €
	<b>Stufe 2:</b>	14,01 €
	<b>Stufe 3:</b>	15,29 €

# Anlage 1

## Monatlich laufende Geldleistung pro Kind in Kindertagespflege ab 01.01.2025

### Betrag für den Sachaufwand gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1. SGB VIII

Wöchentliche Betreuungszeit	5 bis 10 Stunden	Mehr als 10 bis 15 Stunden	Mehr als 15 bis 20 Stunden	Mehr als 20 bis 25 Stunden	Mehr als 25 bis 30 Stunden	Mehr als 30 bis 35 Stunden	Mehr als 35 bis 40 Stunden	Mehr als 40 bis 45 Stunden	Mehr als 45 Stunden
<b>Region 1:</b>	76,96 €	125,06 €	173,16 €	221,26 €	269,36 €	317,46 €	365,56 €	413,66 €	461,76 €
<b>Region 2:</b>	75,92 €	123,37 €	170,82 €	218,27 €	265,72 €	313,17 €	360,62 €	408,07 €	455,52 €
<b>Region 3:</b>	74,53 €	121,12 €	167,70 €	214,28 €	260,87 €	307,45 €	354,03 €	400,62 €	447,20 €
<b>Region 4:</b>	78,35 €	127,31 €	176,28 €	225,25 €	274,21 €	323,18 €	372,15 €	421,11 €	470,08 €
<b>Region 5:</b>	76,61 €	124,50 €	172,38 €	220,26 €	268,15 €	316,03 €	363,91 €	411,80 €	459,68 €
<b>Region 6:</b>	80,77 €	131,26 €	181,74 €	232,22 €	282,71 €	333,19 €	383,67 €	434,16 €	484,64 €

**Region 1:** Butzbach, Münzenberg, Rockenberg

**Region 2:** Echzell, Florstadt, Nidda, Ranstadt, Reichelsheim, Wölfersheim

**Region 3:** Gedern, Hirzenhain, Kefenrod, Ortenberg

**Region 4:** Bad Nauheim, Friedberg, Niddatal, Ober-Mörlen, Rosbach, Wöllstadt

**Region 5:** Altenstadt, Büdingen, Glauburg, Limeshain

**Region 6:** Bad Vilbel, Karben

**Anlage 2****Kostenbeitragstabelle Kindertagespflege  
ab 01.01.2025**

	<b>Monatlicher Kostenbeitrag bei Anzahl der wöchentlichen Betreuungsstunden von</b>								
<b>Jahresbruttoein- kommen EUR</b>	<b>5 - 10</b>	<b>bis 15</b>	<b>bis 20</b>	<b>bis 25</b>	<b>bis 30</b>	<b>bis 35</b>	<b>bis 40</b>	<b>bis 45</b>	<b>über 45</b>
bis 35.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 40.000	41,60 €	67,60 €	93,60 €	119,60 €	145,60 €	171,60 €	197,60 €	223,60 €	249,60 €
bis 45.000	50,27 €	81,68 €	113,10 €	144,52 €	175,93 €	207,35 €	238,77 €	270,18 €	301,60 €
bis 50.000	58,93 €	95,77 €	132,60 €	169,43 €	206,27 €	243,10 €	279,93 €	316,77 €	353,60 €
bis 55.000	67,60 €	109,85 €	152,10 €	194,35 €	236,60 €	278,85 €	321,10 €	363,35 €	405,60 €
bis 60.000	76,27 €	123,93 €	171,60 €	219,27 €	266,93 €	314,60 €	362,27 €	409,93 €	457,60 €
bis 65.000	88,40 €	143,65 €	198,90 €	254,15 €	309,40 €	364,65 €	419,90 €	475,15 €	530,40 €
bis 70.000	100,53 €	163,37 €	226,20 €	289,03 €	351,87 €	414,70 €	477,53 €	540,37 €	603,20 €
bis 75.000	112,67 €	183,08 €	253,50 €	323,92 €	394,33 €	464,75 €	535,17 €	605,58 €	676,00 €
über 75.000	124,80 €	202,80 €	280,80 €	358,80 €	436,80 €	514,80 €	592,80 €	670,80 €	748,80 €